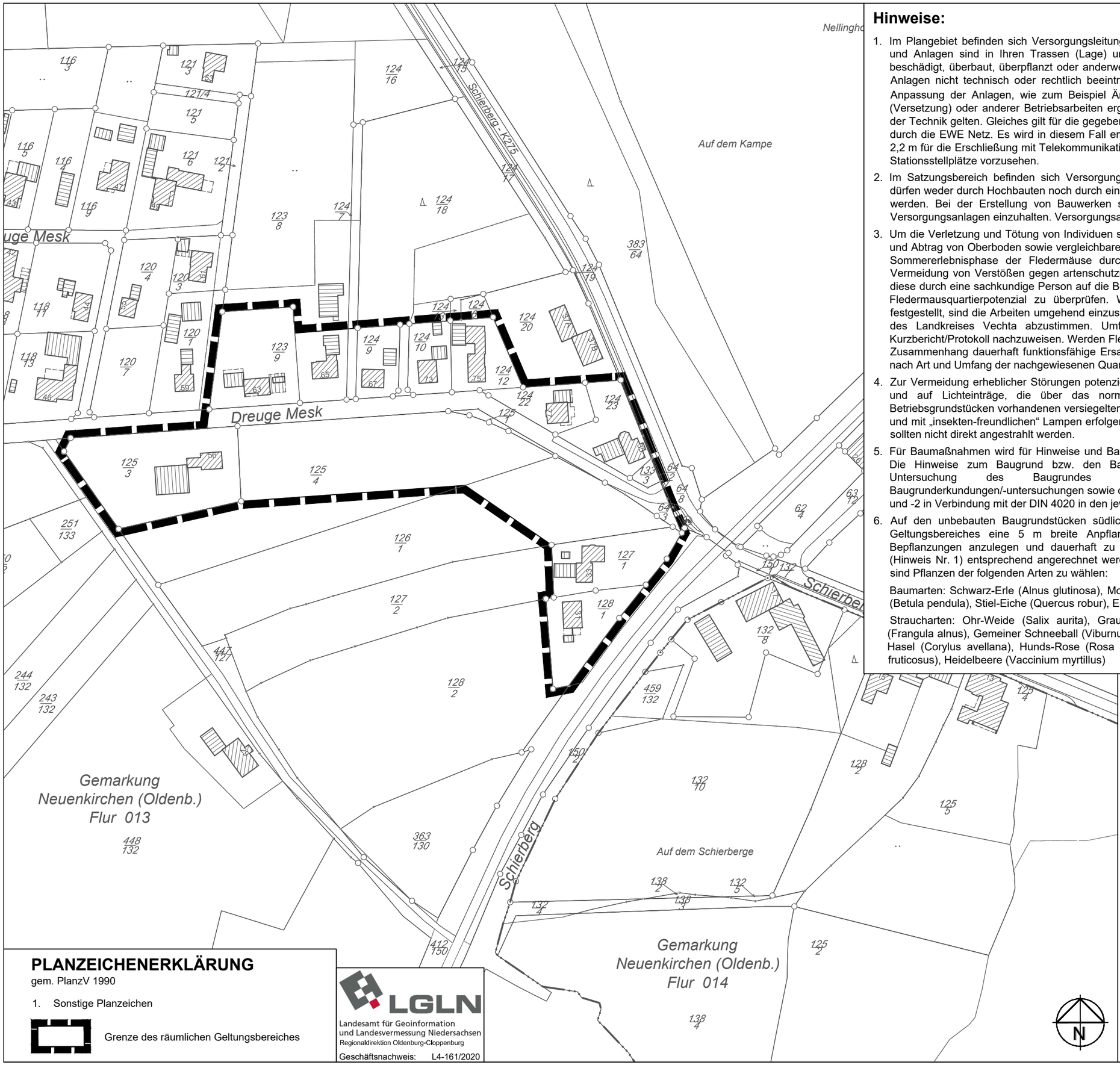

Hinweise:

1. Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen beziehungsweise -anlagen der EWE Netz GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in Ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen nicht technisch oder rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch die Planung die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, wie zum Beispiel Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt für die gegebenenfalls notwendige Erschließung mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch die EWE Netz. Es wird in diesem Fall empfohlen, einen Versorgungsstreifen beziehungsweise -korridor von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen sowie notwendiger Stationsstellplätze vorzusehen.
2. Im Satzungsbereich befinden sich Versorgungsleitungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Versorgungsanlagen dürfen nicht mit Bäumen überpflanzt werden.
3. Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommererlebnisphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind unmittelbar vor dem Fällen von Bäumen, diese durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden aktuell besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Werden Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln beseitigt sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.
4. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potenzieller Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen und auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Betriebsgrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen, zu verzichten. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insekten-freundlichen“ Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.
5. Für Baumaßnahmen wird für Hinweise und Baugrundverhältnisse am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.
6. Auf den unbebauten Baugrundstücken südlich der Straße „Dreuge Mesk“ ist zur Ortsrandbegünung entlang des Geltungsbereiches eine 5 m breite Anpflanzfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Anpflanzfläche kann als Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme (Hinweis Nr. 1) entsprechend angerechnet werden. Es sind heimische Gehölze zu verwenden. Für die Bepflanzungen sind Pflanzen der folgenden Arten zu wählen:

   Baumarten: Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Moor-Birke (Betula pubescens), Sand-Birke (Betula pendula), Hänge-Birke (Betula pendula), Stiel-Eiche (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuparia), Zitter-Pappel (Populus tremula)

   Straucharten: Ohr-Weide (Salix aurita), Grau-Weide (Salix cinerea), Lorbeer-Weide (Salix pentandra), Faulbaum (Frangula alnus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Gewöhnliche Hasel (Corylus avellana), Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum), Brombeere (Rubus fruticosus), Heidelbeere (Vaccinium myrtillus)

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Landkreis Vechta
OT Nellinghof

Außenbereichssatzung "Dreuge Mesk"

Verfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB

- Satzung -

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

1. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
Geschäftsnachweis: L4-161/2020

bearb.: Mi/KH	geprüft: ...
Maßstab: (DIN A3)	1:2000
Projekt-Nr.:	409.011
Osnabrück, den	05.02.2021

Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner
Beratende Ingenieure GbR
Weiße Breite 3
49084 Osnabrück
Tel. 0541 94003-0
Fax 0541 94003-50
www.ibtweb.de

N:\Projekte\409 Neuenkirchen-Vörden\011 Dreuge Mesk\11 Grafik\03 Landcad\AußenbS-03.dwg